

Dr. Georg Freimüller

Dr. Alois Obereder

Mag. Michael Pilz

Dr. Erwin Senoner

Dr. Michael Colar

Dr. Simone Metz, LL.M.

Rechte und Pflichten des Kurators

Versammlung der Inhaber der Anleihen am 15.4.2011

Der bestellte Kurator für die jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibungen ist zur Vertretung der Rechte der Inhaber bestellt. Die Rechte und Pflichten des Kurators sind durch die Aufgabe, für welche der Kurator bestimmt wurde, begrenzt, respektive determiniert. Aufgabe im vorliegenden Fall ist insbesondere die Vornahme aller Vertretungshandlungen im Rahmen und aus Anlass des beim HG Wien zu 4S 42/11w geführten Insolvenzverfahrens der VCH Private Equity Opportunities GmbH. Diese Rechte und Pflichten richten sich neben den Bestimmungen des „Kuratorengesetzes“ (RGBl 49/1874) samt „Kuratorenergänzungsgesetz“ (RGBl 111/1877) nach den allgemeinen Vorschriften der Kuratel (§§ 268 ff ABGB).

Der Kurator ist verpflichtet, den von ihm vertretenen Inhabern über die wesentlichen, ihre Rechte berührende Tatsachen auf kurzem Weg Auskunft zu erteilen.

Die selbständige Geltendmachung ihrer Rechte durch die einzelnen Inhaber selbst ist ausgeschlossen.

Sollen vom Kurator solche Rechtshandlungen vorgenommen werden, die wegen ihrer Wichtigkeit einer kuratelgerichtlichen Genehmigung bedürfen, so ist vom Kuratelgericht eine Versammlung anzuberaumen. Dies zum Zwecke

1. der Einvernahme der vertretenen Inhaber
2. der Wahl von drei Vertrauensmännern
3. der Wahl von drei Ersatzmännern

Hiefür ist vom Kuratelgericht eine Tagsatzung anzuberaumen. Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind mittels Edikt zu laden. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Sie haben ihre Rechtsstellung als Inhaber der betroffenen Schuldverschreibungen zu bescheinigen (allenfalls ist auch eine Bevollmächtigung nachzuweisen).

Im Rahmen dieser Tagsatzung hat zunächst der Kurator die Sachlage darzustellen. Hierüber sind die vertretenen Inhaber berechtigt, sich zu äußern. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten ist über vom Gericht zu formulierende Fragen abzustimmen. All dies ist zu Protokoll zu nehmen.

Danach kommt es zur Wahl der Vertrauensmänner und nach dieser zur Wahl der Ersatzmänner. Wählbar ist jede Person, die am Ort des Kuratelgerichts oder in dessen Nähe wohnt; sie muss nicht selbst Inhaber einer betroffenen Schuldverschreibung sein. Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Mehrheit der Stimmen wird nach dem Nominalbetrag der Wertpapiere berechnet. Das Wahlergebnis ist nicht anfechtbar. Ein Ersatzmann tritt bei Wegfall oder bei Verhinderung eines Vertrauensmannes an dessen Stelle.

Den Vertrauensmännern obliegt es, sich laufend Kenntnis der vom gemeinsamen Kurator zu besorgenden Geschäfte zu verschaffen und diesen zu unterstützen.

Der gemeinsame Kurator hat bei allen wichtigen Geschäften die Ansicht der Vertrauensmänner zu hören. Beantragt der Kurator eine kuratelgerichtliche Genehmigung, so hat er die Vertrauensmänner zu hören und deren Äußerung dem Gericht gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen, sofern diese den Genehmigungsantrag nicht ohnedies mitgefertigt haben. Die hierauf ergangene Entscheidung ist vom Gericht auch den Vertrauensmännern zuzustellen, die ein Rekursrecht haben.

Haben die Vertrauensmänner untereinander verschiedene Ansichten, haben diese ihre Rechte und Pflichten jeweils selbständig auszuüben. Die Funktionsdauer sowohl der Vertrauens- als auch der Ersatzmänner erlischt mit Beendigung der Kuratel.

Entscheidungen des Kuratelgerichtes, mit denen kuratelgerichtliche Genehmigungen ganz oder teilweise erteilt werden, sind mittels Edikt kund zu machen. Diese Entscheidungen können von jedem der durch den gemeinsamen Kurator vertretenen Inhaber der Schuldverschreibung angefochten werden.